

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2085/97/EG vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm ARIANE)

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm KALEIDOSKOP)

KOM(98) 539 endg.; Ratsdok. 11461/98

KEP-AE-Nr.: 983140

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 7. Oktober 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. September 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich die Vorschläge auf Artikel 128 EGV stützen, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Ausschuß der Regionen wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 885/94 = AE-Nr. 942968.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 2085/97/EG vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung

(Programm ARIANE)

Einleitung

BEGRÜNDUNG

Am 6. Oktober beschlossen das Europäische Parlament und der Rat ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (ARIANE) für den Zeitraum 1997-1998.

Nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses können Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung des Programms vor der Verabschiedung eines neuen Programms zu vermeiden.

Ziel der vorliegenden Mitteilung und des im Anhang beigefügten Vorschlags für einen Beschluß ist die Verlängerung des derzeitigen Programms.

I Das Programm ARIANE

Das Förderprogramm der Gemeinschaft im Bereich Buch und Lesen (ARIANE) wurde mit Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 aufgelegt (Etat: 7 Millionen EURO).

Das Programm soll im Wege der Zusammenarbeit die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung unterstützen und ergänzen. Im einzelnen soll es

- dem europäischen Bürger den **Zugang** zur Literatur und Geschichte der europäischen Völker erleichtern;
- durch die Förderung von **Übersetzungen** zur Verbreitung nachstehender Arten von Werken beitragen:
 - anspruchsvolle **literarische Werke** des 20. Jahrhunderts, die für die Kultur des Mitgliedstaates, in dem sie geschaffen wurden, repräsentativ sind;
 - **zeitgenössische Theaterstücke** - im Hinblick auf deren Aufführung;
 - **Nachschlagewerke** über Kultur und Geschichte der Völker Europas;
- durch die Unterstützung von **Kooperationsprojekten**, den Zugang der Bürger zum Buch und zum **Lesen** fördern;
- die **Weiterbildung** von Fachleuten, die sich für die Verbreitung der europäischen Literatur einsetzen, fördern;

- die **Aristeion-Preise** (Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis) unterstützen;
- die kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern und auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen fördern.

II Programmdurchführung

Das Programm ARIANE wird mittels Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu den einzelnen im Beschluß vom 6. Oktober 1997 genannten Maßnahmen durchgeführt (vgl. ABl. C 136 vom 1.5.1997 und ABl. C 46 vom 11.2.1998).

1997 wurden 486 Anträge mit einem Volumen von insgesamt 12 Mio. EURO eingereicht; der Ausschuß gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2085/97/EG genehmigte 184 Projekte.

1998 wurden 474 Anträge mit einem Volumen von 15 Mio. EURO eingereicht; 300 Projekte aus den 15 Mitgliedstaaten der Union und den EFTA/EWR-Ländern wurden genehmigt.

Die Dossiers aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, die 1998 erstmals am Programm teilnehmen können, werden derzeit entsprechend den von den Assoziationsräten festgelegten Verfahren geprüft.

III Ergebnisse

Die bisherigen Bewertungen (interne Evaluierung der Programme im kulturellen Bereich und interne Evaluierung der ersten beiden Jahre der Durchführung des Programms ARIANE) erlauben es die Wirkung des Programms und seine ersten Ergebnisse zu bilanzieren.

Die externe Evaluierung nach Artikel 8 des Beschlusses 2085/97/EG wird im Herbst abgeschlossen.

Während der ersten beiden Jahre des Programms wurden unterstützt: die Übersetzung von rund 300 literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken; die Übersetzung von in weniger verbreiteten Sprachen verfaßten Werken in weit verbreitete Sprachen (etwa 80 Autoren); über 60 Kooperationsprojekte von Bibliotheken, kulturellen Vereinigungen, Lesezentren und Netzwerken zum Thema Zugang der Bürger zum Buch und zum Lesen; Weiterbildungsmaßnahmen für rund 900 literarische Übersetzer aus 15 europäischen Übersetzerinstituten; Die Europäische ARISTEION-Preise (Literatur und Übersetzung) 1997 und 1998.

Trotz der begrenzten Dauer und der geringen finanziellen Mittel konnte, insbesondere durch Partnerschaften und kulturelle Netzwerke, eine wirkungsvolle grenzübergreifende Zusammenarbeit erreicht werden, die den europäischen Bürgern den Zugang zu den literarischen Werken der Mitgliedstaaten erleichtert.

IV Notwendigkeit der Programmverlängerung

Aufgrund des Beschlusses vom 22. September 1997 über die künftige europäische Tätigkeit im Kulturbereich¹, in dem das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, "die Möglichkeiten eines richtungsweisenden, umfassenden und transparenten Konzepts für die kulturelle Tätigkeit" zu untersuchen und unter anderem Vorschläge zur "Schaffung eines einheitlichen Planungs- und Finanzierungsinstruments" zu unterbreiten, legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für ein erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den kulturellen Bereich (2000-2004)² vor.

Dieses Programm wird derzeit von den betreffenden Organen geprüft.

Bis zur Annahme des Programms [...] muß das Programm ARIANE entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses 2085/97/EG verlängert werden, damit europäisch ausgerichtete Kulturprojekte weiterhin gefördert werden können.

Dabei gilt es insbesondere, die bisherigen Erfolge der Aktion im kulturellen Bereich, u.a. in bezug auf die schon getätigten Investitionen sowie die Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen von Partnerschaften und Kulturnetzwerken, zu sichern.

Angeichts des Betrags, den die Kommission im Haushaltsvorentwurf 1999 (Artikel B3-200) für die kulturellen Aktionen insgesamt vorgeschlagen hat, werden - in Erwartung des Beschlusses der Haushaltsbehörde über den Gesamthaushaltsplan 1999 - im beiliegenden Entwurf lediglich 3 Mio. EURO für 1999 vorgeschlagen. Der Finanzrahmen für die gesamte Dauer des Programms beläuft sich somit auf 10 Mio. EURO. Dieser Entwurf ist entsprechend den endgültig im Haushaltsplan 1999 eingesetzten Mitteln anzupassen.

V Schlussfolgerung

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2085/97/EG wird vorgeschlagen, durch einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 2085/97/EG die Laufzeit des Programms ARIANE bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern und den Finanzrahmen [...] auf 10 Mio. EURO festzusetzen. Der Betrag ist sodann nach Maßgabe der für dieses Programm endgültig beschlossenen Mittelausstattung 1999 anzupassen.

¹ ABl. C 305 vom 7.10.1997

² KOM(98) 266 endg. vom 6.5.1998

Vorschlag für einen

98/0282 (COD)

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses Nr. 2085/97/EG vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (ARIANE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (ARIANE) aufgestellt, das den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 erfaßt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses können alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung des Programms zu vermeiden.
- (3) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Mai 1998 einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 vorgeschlagen.
- (4) Bis zur Annahme des Vorschlags ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich in den unter das Programm ARIANE fallenden Teilbereichen fortgeführt werden -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 2085/97/EG wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 heißt es 31. Dezember 1999 anstatt 31. Dezember 1998.

In Artikel 6 heißt es 10 Mio. EURO anstatt 7 Mio. ECU.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen - Programm ARIANE

- FINANZBOGEN.....
1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME.....
 2. HAUSHALTSLINIE.....
 3. RECHTSGRUNDLAGE.....
 4. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE
 - 4.1. Einstufung der Ausgaben, Rubrik der Finanziellen Vorausschau.....
 - 4.2. Laufzeit der Maßnahme und Verlängerungsmöglichkeiten
 5. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND ZIELE.....
 - 5.1. Gegenstand und allgemeine Ziele.....
 - 5.2. Operative Ziele
 - 5.3. Zielgruppe.....
 6. GEPLANTE MASSNAHMEN UND ART DES EINSATZES VON HAUSHALTSMITTELN.....
 - 6.1. Art der Maßnahmen.....
 - 6.2. Art der Ausgaben.....
 - 6.3. Wirkung der Maßnahmen.....
 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....
 8. FOLLOW-UP UND BEWERTUNG
 - 8.1. Erfolgsindikatoren.....
 - 8.2. Auswahlkriterien
 - 8.3. Follow-up
 - 8.4. Evaluierung.....
 - 8.5. Interne Koordinierung

- 9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN.....
- 10. VERWALTUNGS AUSGABEN.....
 - 10.1. Auswirkungen auf die Beschäftigtenzahl
 - 10.2. Globale finanzielle Auswirkungen auf die Humanressourcen
 - 10.3. Andere Sachausgaben.....

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung
(Programm ARIANE)

2. HAUSHALTSLINIE

Entsprechend dem Eingliederungsplan des HVE 1999:

B3-2005

B3-2009

Endgültige Haushaltslinien: Gesamthaushaltsplan 1999.

3. RECHTSGRUNDLAGE

- Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich und Lesen einschließlich der Übersetzung
- Projet de nouvelle décision

4. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

4.1. Einstufung der Ausgaben, Rubrik der Finanziellen Vorausschau

- Nichtobligatorische Ausgaben
- Getrennte Mittel
- Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau

4.2. Laufzeit der Maßnahme und Verlängerungsmöglichkeiten

Das Programm ARIANE deckt den Zeitraum 1997 bis einschließlich 1999.

5. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND ZIELE

5.1. Gegenstand und allgemeine Ziele

Mit dem Programm sollen die Kenntnis und die Verbreitung von Literatur und Geschichte der europäischen Völker sowie der Zugang des europäischen Bürgers hierzu verbessert werden, und zwar insbesondere durch die Förderung von Übersetzungen. Ferner zielt das Programm auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Buch und Lesen ab.

5.2. Operative Ziele

Das Programm fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Buch und Lesen. Die spezifischen Ziele sind folgende:

- Förderung von Übersetzungen, um zur Verbreitung anspruchsvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts, zeitgenössischer Theaterstücke sowie von Nachschlagewerken beizutragen und so der europäischen Öffentlichkeit die Kulturen näherzubringen, in denen diese Werke entstanden sind.
- Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Fachleuten im Buchsektor zwecks Erfahrungsaustausch, verbesserter Verbreitung von Büchern, Förderung des Lesens und Erleichterung des Zugangs zum Buch und zum Lesen.
- Förderung guter Übersetzungen sowie der Verbreitung von Werken durch die Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen für literarische Übersetzer und andere Fachleute.

5.3. Zielgruppe

Vornehmlich Akteure im Buchsektor. Darüber hinaus alle europäischen Bürger, vor allem benachteiligte Bevölkerungsschichten und Jugendliche.

6. GEPLANTE MASSNAHMEN UND ART DES EINSATZES VON HAUSHALTSMITTELN

6.1. Art der Maßnahmen

Die Ziele des Programms werden durch vier unterschiedliche Maßnahmen erreicht:

- Unterstützung der Übersetzung anspruchsvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts sowie von Theaterstücken und Nachschlagewerken;
- Organisation des Aristeion-Preises in Verbindung mit der Förderung von Übersetzungen;
- Unterstützung von partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekten, die den Zugang der Bürger zum Buch und zum Lesen erleichtern;
 - (a) Projekte, die die Kenntnis und den Zugang zu Literatur und Geschichte der europäischen Völker fördern;
 - (b) Projekte, die den Zugang zu Daten erleichtern, die für die Verbreitung von Büchern und den Zugang der Bürger zum Lesen relevant sind;
 - (c) Projekte für den Austausch von Erfahrungen und Know-how;

- Weiterbildung von Fachleuten, die sich für die Kenntnis und die Verbreitung der europäischen Literatur einsetzen.

6.2. Art der Ausgaben

- Kofinanzierung der Projekte

6.3. Wirkung der Maßnahmen

- Bündelung des Fachwissens von Verlegern, Autoren und Übersetzern zum Zwecke der Verbreitung der europäischen Literatur;
 - Vernetzung von Akteuren mit Blick auf die Durchführung grenzübergreifender Projekte;
 - Zugang zum kulturellen und literarischen Schaffen / Beteiligung der Öffentlichkeit;
 - Zusammenarbeit / Intensivierung des kulturellen Dialogs;
 - Kulturelle und sozioökonomische Auswirkungen auf die Bereiche Buch und Übersetzung.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

In dem Beschluß vom 6. Oktober 1997 wurde der Finanzrahmen des Programms für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auf 7 Mio. EURO festgesetzt (Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 2085/97/EG).

In dem Bestreben, dem im Haushaltsvorentwurf 1999 enthaltenen Mittelvorschlag für die kulturellen Aktionen insgesamt (Artikel B3-200) Rechnung zu tragen, werden - bis zur endgültigen Entscheidung der Haushaltsbehörde über den Haushaltsplan 1999 - in dem Beschlußentwurf für 1999 nur 3 Mio. EURO eingesetzt, womit sich die Gesamtdotierung für die Laufzeit des Programms auf 10 Mio. EURO beläuft. Der Entwurf ist sodann entsprechend dem im Haushaltsplan 1999 für dieses Programm endgültig vorgesehenen Betrag anzupassen.

Kosten der geplanten Maßnahmen für das Jahr 1999

VE in Mio. EURO

Aufteilung	Zahl der Projekte, Aktionen, Dossiers usw.	Durchschnittliche Kosten	Gesamtkosten
	1	2	3
			1999
1. Förderung der Übersetzung			
- Übersetzung von literari- schen Werken, Theater- stücken und Nachschlage- werken	195 Projekte	0,0059	1,150
- Aristeion-Preis		0,350	0,350
2. Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Zugang der Bürger zu Buch und Lesen zu erleichtern	20 Projekte	0,035	0,700
3. Weiterbildung von Fachleuten, die sich für die Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur einsetzen	15 Projekte	0,040	0,600
			0,100
			0,100
4. Zusammenarbeit mit Europarat und Unesco Technische Unterstützung des Programms			0,100
GESAMT			3,000

8. FOLLOW-UP UND BEWERTUNG

8.1. Erfolgsindikatoren

Die Ergebnisse und die Wirkung des Programms im Verhältnis zu den Zielen lassen sich wie folgt messen:

- Bei der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken:
 - Zahl der beteiligten Fachleute,
 - Zahl der Übersetzungen,
 - Repräsentativität der übersetzten Werke für die Kultur des Mitgliedstaates, aus der sie hervorgehen,
 - Kontinuität des Projekts,
 - Aufführung der Theaterstücke.
- Bei den partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekten zum Thema Zugang zu Buch und Lesen:
 - Zahl der grenzübergreifenden Projekte,
 - Zahl der beteiligten Fachleute,
 - Art und Umfang der erreichten Zielgruppe,
 - Kontinuität des Projekts,
 - Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - Besserer Zugang der Öffentlichkeit zu Buch und Lesen,

Bei der Weiterbildung von Fachleuten, die sich für die Kenntnis und die Verbreitung der europäischen Literatur einsetzen:

- Zahl der Projekte,
- Zahl der beteiligten Fachleute/Übersetzer,
- Qualität der Übersetzungsprojekte.

8.2. Auswahlkriterien

- Europäischer Mehrwert,
- Zahl der an den Kooperationsprojekten beteiligten Mitgliedstaaten (mindestens 3),

- Die Projekte müssen aufgrund ihres exemplarischen, innovativen oder informativen Charakters für die Gemeinschaft von Interesse sein.
- Die Werke müssen zuvor in zwei Sprachen der Union übersetzt und veröffentlicht worden sein; dies gilt nicht für Werke, die in einer der weniger verbreiteten Sprachen erschienen sind.
- Nachschlagewerke sollen die Kenntnis der Geschichte und Kultur der europäischen Völker verbessern.

8.3. Follow-up

Das Follow-up erfolgt anhand fester Parameter, mit denen u.a. die Indikatoren und die Berücksichtigung der Auswahlkriterien beurteilt werden.

Sie werden herangezogen

- bei der vergleichenden Analyse der eingereichten Projekte;
- für die Erstellung des Tätigkeitsberichts, der eine technische und finanzielle Bilanz der Maßnahmen enthält;
- bei den Bewertungen.

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von einem beratenden Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

8.4. Evaluierung

Die interne Evaluierung des ersten Jahres der Programmdurchführung ergab bereits erste positive Ergebnisse, insbesondere für die vor der Annahme des Programms durchgeführten Pilotaktionen.

Ferner wird derzeit ein Bericht über die ersten zwei Programmjahre erstellt.

Eine externe Evaluierung gemäß Artikel 8 des Beschlusses Nr. 2085/97/EG wird derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden fristgerecht vorgelegt.

8.5. Interne Koordinierung

Die Bestimmungen über die interne Koordinierung, die gewährleisten soll, daß die kulturellen Aspekte bei der Tätigkeit der Gemeinschaft berücksichtigt werden, sind in der einschlägigen Mitteilung der Kommission vom Oktober 1997 festgelegt.

Die Generaldirektion X ist für die Koordinierung zuständig.

Vor der Auswahl neuer Projekte werden die zuständigen Dienststellen konsultiert.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen rechtlich bindenden Dokumenten (Verträge, Vereinbarungen usw.) ist festgelegt, daß die Dienststellen der Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vornehmen können.

Die Zahlungen werden erst dann vorgenommen, wenn die der jeweiligen Ausgabe entsprechenden Belege, Kostenaufstellungen usw. vorgelegt worden sind.

Die Kontrolle erfolgt auf drei Ebenen: anhand des Dossiers, aufgrund der Belege und vor Ort.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Über die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel entscheidet die Kommission alljährlich im Zusammenhang mit der Mittelzuweisung, wobei sie insbesondere der von der Haushaltsbehörde gewährten Zahl von Beschäftigten und der genehmigten zusätzlichen Mittel Rechnung trägt.

10.1. Auswirkungen auf die Beschäftigtenzahl

Art der Arbeitsplätze		Personal für die Verwaltung der Maßnahme		davon		Dauer
		Dauerarbeitsplätze	Zeitarbeitsplätze	Durch Verwendung der innerhalb der (ID) oder des Dienstes verfügbaren Ressourcen	Durch Inanspruchnahme zusätzlicher Ressourcen	
Beamte Oder Bedienstete auf Zeit	A	1	1	2		
	B	0	1	1		
	C	1	1	2		
Andere Ressourcen						
Insgesamt		2	3	5		

10.2. Globale finanzielle Auswirkungen auf die Humanressourcen

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	216.000	2 x 108.000 ECU x 1 Jahr
Bedienstete auf Zeit	324.000	3 x 108.000 ECU x 1 Jahr
Insgesamt	540.000	

Durch Verwendung der bisher für die Programmverwaltung vorgesehenen Mittel
(Berechnung auf der Grundlage der Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7).

10.3. Andere Sachausgaben

Haushaltlinie (Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsweise
A-7031	29.250	15 Vertreter der Mitgliedstaaten x 650 ECU x 3 Sitzungen/Jahr x 1 Jahr
Insgesamt	29.250	

Die Mittel werden der bestehenden Dotierung der GD X entnommen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension

(Programm KALEIDOSKOP)

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Am 29. März 1996 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat für den Zeitraum 1996-1998 ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (KALEIDOSKOP).

Nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses können Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung des Programms vor der Verabschiedung eines neuen Programms zu vermeiden.

Ziel der vorliegenden Mitteilung und des im Anhang beigefügten Vorschlags für einen Beschluß ist die Verlängerung des derzeitigen Programms.

I Das Programm KALEIDOSKOP

Das Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension wurde mit Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 aufgelegt (Finanzrahmen: 26,5 Mio. EURO).

Das Programm soll im Wege der Zusammenarbeit die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension unterstützen und ergänzen. Es hat folgende spezifische Ziele:

- Förderung, im Wege der Zusammenarbeit, des künstlerischen und kulturellen Schaffens durch die Unterstützung von partnerschaftlich oder mit Hilfe von Netzwerken durchgeführten Projekten europäischer Dimension;
- Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen und des kulturellen Lebens der europäischen Völker;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs;

Erleichterung des Zugangs aller Bürger zur Kultur;

Unterstützung der Veranstaltungen "Kulturstadt Europas" und "Europäischer Kulturmonat";

- Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern und den auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen.

II Programmdurchführung

Zur Umsetzung des Programms KALEIDOSKOP werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu den einzelnen im Beschluß vom 29. März 1996 genannten Maßnahmen veröffentlicht (vgl. ABl. C 114 vom 19. April 1996, ABl. C 298 vom 9. Oktober 1996 und ABl. C 253 vom 19. August 1997).

1996 wurden 716 Anträge im Volumen von insgesamt 105 Mio. EURO eingereicht; der Ausschuß gemäß Artikel 5 des Beschlusses 719/96/EG genehmigte 124 Projekte.

1997 wurden 914 Anträge im Volumen von insgesamt 135 Mio. EURO eingereicht; 128 Projekte aus den 15 Mitgliedstaaten der Union und den EFTA/EWR-Ländern wurden genehmigt.

1998 wurden 930 Dossiers im Volumen von 140 Mio. EURO eingereicht; davon wurden 147 Projekte aus den 15 Mitgliedstaaten der Union und den EFTA/EWR-Ländern ausgewählt.

Die Dossiers aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, die 1998 erstmals am Programm teilnehmen können, werden derzeit entsprechend den von den Assoziationsräten festgelegten Verfahren geprüft.

III Ergebnisse

Die bisherigen Bewertungen (interne Evaluierung der Programme im kulturellen Bereich, interne Evaluierung des Programms KALEIDOSKOP 1996/1998 sowie externe Evaluierung gemäß Artikel 8 des Beschlusses 719/96/EG) erlauben es, die Wirkung des Programms und die erste Ergebnisse zu bilanzieren.

Insgesamt konnten während der dreijährigen Laufzeit des Programms 420 kulturelle Projekte unterstützt werden, an deren Konzeption und Durchführung rund 1500 kulturelle Institutionen aus den 15 Mitgliedstaaten der Union, den EFTA/EWR-Ländern und den mittel- und osteuropäischen Ländern beteiligt waren. Gefördert wurden: die Tätigkeit von 50.000 Künstlern, Interpreten oder anderen Akteuren des Kulturbereichs; der Zugang von 20.000 Jugendlichen zu künstlerischen und kulturellen Aktivitäten; die Verbreitung von rund 10.000 Theaterstücken und Ausstellungen; die Durchführung von 600 Praktika, Kursen oder Workshops; 220 Seminare und Konferenzen; 70 Kulturfestivals; 10 große europäische Kulturnetzwerke; das Jugendorchester der Europäischen Union und das Barockorchester der Europäischen Union sowie die Kulturstadt Europas und der Europäische Kulturmonat.

Trotz der begrenzten Dauer und der geringen finanziellen Mittel konnte, insbesondere durch Partnerschaften und kulturelle Netzwerke, eine wirkungsvolle grenzübergreifende Zusammenarbeit erreicht werden, die den europäischen Bürgern durch Musik, Theater, Oper, Tanz, visuelle Kunst und Multimedia den Zugang zu den einzelnen Kulturen der Mitgliedstaaten erleichtert.

IV Notwendigkeit der Programmverlängerung

Aufgrund des Beschlusses vom 22. September 1997 über die künftige europäische Tätigkeit im Kulturbereich¹, in dem das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, "die Möglichkeiten eines richtungsweisenden, umfassenden und transparenten Konzepts für die kulturelle Tätigkeit" zu untersuchen und unter anderem Vorschläge zur "Schaffung eines einheitlichen Planungs- und Finanzierungsinstruments" zu unterbreiten, legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für ein erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den kulturellen Bereich (2000-2004)² vor.

Dieses Programm wird derzeit von den betreffenden Organen geprüft.

Bis zur Annahme des Programms muß das Programm KALEIDOSKOP entsprechend dem Beschluß 719/96/EG verlängert werden, damit europäisch ausgerichtete Kulturprojekte weiterhin gefördert werden können.

Dabei gilt es insbesondere, die bisherigen Erfolge der Aktion im kulturellen Bereich, insbesondere die schon getätigten Investitionen zu sichern und die Förderung der Zusammenarbeit im Wege von Partnerschaften und durch kulturelle Netzwerke fortzuführen.

Die Verlängerung des Programms KALEIDOSKOP ist von besonderer Bedeutung für die weitere Unterstützung der Kulturstadt Europas der Jahre 1999 (Weimar) sowie des Europäischen Kulturmonats.

Angeichts des Betrags, den die Kommission im Haushaltsvorentwurf 1999 (Artikel B3-200) für die kulturellen Aktionen insgesamt vorgeschlagen hat, werden - in Erwartung des Beschlusses der Haushaltsbehörde über den Gesamthaushaltsplan 1999 - im beiliegenden Entwurf lediglich 7,9 Mio. EURO für 1999 vorgeschlagen. Der Finanzrahmen für die gesamte Dauer des Programms beläuft sich somit auf 34,4 Mio. EURO. Dieser Entwurf ist entsprechend den endgültig im Haushaltsplan 1999 eingesetzten Mitteln anzupassen.

V Schlussfolgerung

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 719/96/EG wird vorgeschlagen, durch einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 719/96/EG die Laufzeit des Programms KALEIDOSKOP bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern und den Finanzrahmen für auf 34,4 Mio. EURO festzusetzen. Dieser Betrag ist entsprechend den endgültig im Haushaltsplan 1999 eingesetzten Mitteln anzupassen.

¹ ABI. C 305 vom 7.10.1997

² KOM(98) 266 endg. vom 6.5.1998

98/0283 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (KALEIDOSKOP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (KALEIDOSKOP) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 aufgestellt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Beschlusses können gegebenenfalls alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung dieses Programms zu vermeiden.
- (3) Die Kommission hat am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 unterbreitet.
- (4) Es muß sichergestellt werden, daß die unter das Programm KALEIDOSKOP fallenden gemeinschaftlichen Maßnahmen im kulturellen Bereich bis zur Annahme des genannten Vorschlags ohne Unterbrechung fortgeführt werden -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 719/96/EG wird wie folgt geändert:

- I. In Artikel 1 wird das Datum "31. Dezember 1998" durch "31. Dezember 1999" ersetzt.
- II. In Artikel 6 wird der Betrag "26,5 Mio. ECU" durch "34,4 Mio. EURO" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident Der Präsident

Im Namen des Rates

Finanzbogen
Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller
Aktivitäten mit europäischer Dimension -
Programm KALEIDOSKOP

FINANZBOGEN.....

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME.....

2. HAUSHALTSLINIE.....

3. RECHTSGRUNDLAGE.....

4. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

4.1. Einstufung der Ausgaben, Rubrik der Finanziellen Vorausschau.....

4.2. Laufzeit der Maßnahme und Verlängerungsmöglichkeiten

5. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND ZIELE.....

5.1. Gegenstand und allgemeine Ziele.....

5.2. Operative Ziele

5.3. Zielgruppe.....

6. GEPLANTE MASSNAHMEN UND ART DES EINSATZES VON HAUSHALTSMITTELN.....

6.1. Art der Maßnahmen.....

6.2. Art der Ausgaben.....

6.3. Wirkung der Maßnahmen.....

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....

2. 8. FOLLOW-UP UND BEWERTUNG

8.1. Erfolgsindikatoren

8.2. Auswahlkriterien

8.3. Follow-up

8.4. Evaluierung.....

8.5. Interne Koordinierung

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN.....

10. VERWALTUNGS AUSGABEN.....

10.1. Auswirkungen auf den Personalbestand.....

10.2. Verursachte Personalkosten insgesamt.....

10.3. Sonstige Betriebsausgaben

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm KALEIDOSKOP)

2. HAUSHALTSLINIE

Entsprechend dem Eingliederungsplan des HVE 1999:

B3-2005

B3-2009

Endgültige Haushaltslinien: Gesamthaushaltsplan 1999.

3. RECHTSGRUNDLAGE

- Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension
- Entwurf für einen Beschluß

4. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

4.1. Einstufung der Ausgaben, Rubrik der Finanziellen Vorausschau

- Nichtobligatorische Ausgaben
- Getrennte Mittel
- Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau

4.2. Laufzeit der Maßnahme und Verlängerungsmöglichkeiten

Das Programm KALEIDOSKOP deckt den Zeitraum 1996 bis einschließlich 1999.

5. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND ZIELE

5.1. Gegenstand und allgemeine Ziele

Ziel des Programms ist es, im Wege der Zusammenarbeit das künstlerische und kulturelle Schaffen zu unterstützen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker zu fördern.

5.2. Operative Ziele

Das Programm fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich. Im einzelnen wird folgendes angestrebt:

Förderung der im Rahmen von Künstlerpartnerschaften mit Teilnehmern aus verschiedenen Mitgliedstaaten entwickelten künstlerischen Aktivitäten mit europäischer Dimension;

- Unterstützung von innovativen Kulturprojekten, die zur Förderung der europäischen Dimension beitragen, die Entwicklung der kulturellen Aktivitäten auf nationaler und regionaler Ebene fördern und einen echten Zugewinn in kultureller Hinsicht bringen;
- Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs durch die Unterstützung entsprechender Projekte und die Intensivierung des Erfahrungsaustauschs;

Förderung der Kenntnis der europäischen Kulturen, indem den Bürgern der Zugang zu Kunst und Kultur und die Teilnahme am kulturellen Leben anderer Mitgliedstaaten sowie der interkulturelle Dialog erleichtert werden.

5.3. Zielgruppe

Vornehmlich Akteure im kulturellen Bereich und Künstler, die in den Bereichen des Programms tätig sind, d.h. in der darstellenden, bildenden, visuellen oder angewandten Kunst oder im Bereich Multimedia als künstlerischer Ausdrucksform.

6. GEPLANTE MASSNAHMEN UND ART DES EINSATZES VON HAUSHALTSMITTELN

6.1. Art der Maßnahmen

Die Ziele des Programms sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Unterstützung von Kulturveranstaltungen und Projekten, die partnerschaftlich oder in Netzwerken durchgeführt werden;
- umfangreiche Aktionen der europäischen Zusammenarbeit;
- Veranstaltung der "Kulturstadt Europas" und des "Europäischen Kulturmonats".

6.2. Art der Ausgaben

- Kofinanzierung der Projekte

6.3. Wirkung der Maßnahmen

- Vernetzung von Akteuren mit Blick auf die Durchführung grenzübergreifender Projekten;

- Bündelung des Fachwissens / künstlerisches Schaffen und Verbreitung der Werke;
- Zugang zum kulturellen und literarischen Schaffen / Beteiligung der Öffentlichkeit;
- Zusammenarbeit / Intensivierung des kulturellen Dialogs;
- Kulturelle und sozioökonomische Auswirkungen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

In dem Beschluß vom 29. März 1996 wurde der Finanzrahmen des Programms für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 auf 26,5 Mio. EURO festgesetzt (Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 719/96/EG).

Angesichts des Betrags, den die Kommission im Haushaltsvorentwurf 1999 (Artikel B3-200) für die kulturellen Aktionen insgesamt vorgeschlagen hat, werden - in Erwartung des Beschlusses der Haushaltsbehörde über den Gesamthaushaltsplan 1999 - im beiliegenden Entwurf lediglich 7,9 Mio. EURO für 1999 vorgeschlagen. Der Finanzrahmen für die gesamte Dauer des Programms beläuft sich somit auf 34,4 Mio. EURO. Dieser Entwurf ist entsprechend den endgültig im Haushaltsplan 1999 eingesetzten Mitteln anzupassen.

Kosten der geplanten Maßnahmen für das Jahr 1999

VE in Mio. EURO

Aufteilung	Zahl der Projekte, Aktionen, Dossiers usw.	Durchschnittliche Kosten	Gesamtkosten
	1	2	3
1. Kulturveranstaltungen und -projekte, die partnerschaftlich oder in Netzwerken durchgeführt werden	95 Projekte	0,0450	1999 4,275
2. Umfangreiche Aktionen der europäischen Zusammenarbeit	15 Projekte	0,180	2,700
3. "Kulturstadt Europas" und "Europäischer Kulturmonat"	1999: Weimar und Plovdiv	0,375	0,750
5. Zusammenarbeit mit Europarat und UNESCO			0,075
Technische Unterstützung des Programms und spezifische Maßnahmen			0,100
INSGESAMT			7,900

8. FOLLOW-UP UND BEWERTUNG

8.1. Erfolgsindikatoren

Die wichtigsten Elemente, mit denen die Ergebnisse und die Wirkung des Programms im Verhältnis zu den Zielen gemessen werden können, sind

Bei den Kulturveranstaltungen und -projekten, die partnerschaftlich durchgeführt werden:

- Zahl der Veranstaltungen,
 - Zahl der beteiligten Fachleute,
 - Publikum und sozioökonomische Auswirkungen der Veranstaltung,
 - Dauer der Partnerschaft,
 - Kontinuität der Veranstaltungen.
- Bei den umfangreichen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit:
- Zahl der unterstützten Aktionen,
 - Zahl der beteiligten Fachleute,
 - Einfacher Zugang der Bürger zur Kultur,
 - Sozioökonomische und kulturelle Auswirkungen,
 - Kontinuität der Projekte.
- Bei der "Kulturstadt Europas" und beim "Europäischen Kulturmonat":
- Zahl der Veranstaltungen, Ausstellungen usw., die das Interesse der Fachleute und Bürger wecken,
 - Beteiligung der Öffentlichkeit an den Veranstaltungen,
 - Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Auswirkungen der Veranstaltung.

8.2. Auswahlkriterien

- Europäischer Mehrwert,
- Zahl der durch Vermittlung der Akteure an den Kooperationsprojekten beteiligten Mitgliedstaaten (mindestens 3 für die Aktion 1, 4 für die Aktion 2),
- Kulturelle und künstlerische Qualität, innovativer Charakter,
- Unterstützung des künstlerischen Schaffens,
- Förderung des kulturellen Austauschs
- Dauerhafte Zusammenarbeit
- Förderung des Zugangs zur Kultur
- Sozio-ökonomische Auswirkungen

- Möglichkeit der Evaluierung nach Abschluß des Projekts.

8.3. Follow-up

Das Follow-up erfolgt anhand fester Parameter, mit denen u.a. die Indikatoren und die Berücksichtigung der Auswahlkriterien beurteilt werden.

Sie werden herangezogen

- bei der vergleichenden Analyse der eingereichten Projekte;
- für die Erstellung des Tätigkeitsberichts, der eine technische und finanzielle Bilanz der Maßnahmen enthält;
- bei den Bewertungen.

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von einem beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

8.4. Evaluierung

Die interne Evaluierung der ersten beiden Jahre der Programmdurchführung ergab erste positive Ergebnisse, insbesondere für die vor der Annahme des Programms durchgeführten Pilotaktionen.

Ferner wurden in einer Bestandsaufnahme der drei Jahre der Programmdurchführung die Schwerpunkte und Merkmale der geförderten Projekte herausgestellt.

Eine externe Evaluierung gemäß Artikel 8 des Beschlusses Nr. 719/96/EC hat gezeigt, daß die Ziele des Programms erreicht und sogar übertroffen wurden.

8.5. Interne Koordinierung

Die Bestimmungen über die interne Koordinierung, die gewährleisten, daß die kulturellen Aspekte bei der Tätigkeit der Gemeinschaft berücksichtigt werden, sind in der einschlägigen Mitteilung der Kommission vom Oktober 1997 festgelegt.

Die Generaldirektion X ist für die Koordinierung zuständig.

Vor der Auswahl neuer Projekte werden die zuständigen Dienststellen konsultiert.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen rechtlich bindenden Dokumenten (Verträge, Vereinbarungen usw.) ist festgelegt, daß die Dienststellen der Kommission und der Rechnungshof Kontrollen durchführen können.

Zahlungen werden erst dann vorgenommen, wenn die der jeweiligen Ausgabe entsprechenden Belege, Kostenaufstellungen usw. vorgelegt worden sind.

Die Kontrolle erfolgt auf drei Ebenen: anhand des Dossiers, aufgrund der Belege und vor Ort.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel

10.1. Auswirkungen auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		<u>Dauer-Planstellen</u>	<u>Planstellen auf Zeit</u>	Personal der betr. GD oder Dienststelle	Heraufziehung v. zusätzlichem Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1	1	2		
	B	1	1	2		
	C	1	1	2		
Sonstige Ressourcen						
Insgesamt		3	3	6		

831/98

10.2. Verursachte Personalkosten insgesamt

	Beträge	Art der Berechnung
Beamte	324.000	3 x 108.000 ECU x 1 Jahr
Bedienstete auf Zeit	324.000	3 x 108.000 ECU x 1 Jahr
Insgesamt	648.000	

Einsatz vorhandener Ressourcen für das Programmmanagement; die entsprechenden Kosten werden nach Maßgabe der Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7 berechnet.

10.3. Sonstige Betriebsausgaben

Haushaltslinie (Nr. Und Bezeichnung)	Beträge	Art der Berechnung
A-7031	29.250	15 Vertreter der Mitgliedstaaten x 650 ECU x 3 Sitzungen jährlich x 1 Jahr
Insgesamt	29.250	

Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Dotation der GD X aufgebracht.

27.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2085/97/EG vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm ARIANE)

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm KALEIDOSKOP)

KOM(98) 539 endg.; Ratsdok. 11461/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.